OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607497/2/FP

Datum:
Linz, 20. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.04.2025, GZ: BHSD/925140004975/25, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe auf 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) reduziert. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 160 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 2.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage, 21 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe sich nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort geweigert, sich zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 15.04.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welchem er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er sei mit dem E-Scooter zu einem nahegelegenen Supermarkt gefahren. Der nach der Anhaltung durch die Polizei durchgeführte freiwillige Urintest sei positiv auf Opium, Benzodiazepine und Fentanyl gewesen. Diese Medikamente habe der Bf von einem Arzt verschrieben erhalten. Er sei aufgrund eines schweren Verkehrsunfalles Schmerzpatient. Seine Verletzungen würden seinen unsicheren Gang erklären, er schiele infolge von Brüchen im Gesichtsschädel. Sein Vater könne bezeugen, dass er vor und nach der Amtshandlung völlig klar gewesen sei. Er sei nicht zu schnell gefahren, habe niemanden gefährdet oder behindert, der Alkotest sei negativ verlaufen. Personen mit Schmerzmedikation dürften Auto fahren. Der Bf empfinde die Strafe als extrem unangemessen. Er sei durch seine Gehbehinderung auf den E-Scooter angewiesen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22.05.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und macht nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Er bestreitet nicht, nicht zum Arzt mitgekommen zu sein. Deshalb wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 11.03.2025 um 14:15 Uhr einen E-Scooter in B__ auf Höhe C-Straße. Er wurde von der Polizei angehalten. Der Meldungsleger meinte Suchtgiftsymptome festgestellt zu haben und bot dem Bf einen freiwilligen Urintest an, welcher positiv auf Opiate, Benzodiazepin und Fentanyl anschlug. Der Bf wurde

daraufhin aufgefordert, zum Arzt mitzukommen, um eine klinische Untersuchung durchzuführen. Der Bf kam nicht mit zum Arzt.

Der Bf ist aufgrund eines Unfalles körperlich beeinträchtigt und Schmerzpatient. Er erhält suchtmittelhaltige Medikamente.
[Anzeige, Angaben Bf in der Beschwerde]

Der Bf ist wegen Verstoßes gegen § 99 Abs. 1b StVO bereits einmal vorbestraft (RK 21.04.2022).
[Auszug Verwaltungsvorstrafen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die Frage, ob der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtmittel beeinträchtigt war, ist für das Verfahren nicht von Bedeutung, da der Bf einen freiwilligen Urintest abgegeben hat, der auf mehrere Suchtmittel positiv anschlug, weshalb der einschreitende Polizeibeamte den Verdacht haben durften, dass der Bf Suchtmittel konsumiert hat und durch solche beeinträchtigt war.

Es kommt gegenständlich nicht darauf an, ob der Bf tatsächlich unter Suchtgifteinfluss stand, sondern alleine darauf, ob der kontrollierende Beamte den Eindruck haben durfte, dass der Bf vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigt war.

Dass der Bf die Mitfahrt zum Arzt verweigerte, wird vom Bf nicht bestritten und ist augenscheinlich, zumal keine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) [...]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(Anm.:Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 92/1998)

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person

1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Bf hat nach den Feststellungen ein Fahrzeug (ein einem Fahrrad entsprechender E-Scooter) gelenkt und wurde zum Zwecke einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle angehalten.

Im Zuge der Amtshandlung hat der Bf einen Drogenschnelltest abgegeben, der positiv auf mehrere Suchtmittel anschlug. In der Folge wurde der Bf aufgefordert zum Arzt mitzufahren, weil der kontrollierende Beamte den Verdacht hatte, dass der Bf durch Suchtgift beeinträchtigt sei.

„Besteht die Vermutung iSd § 5 Abs. 9 StVO 1960 zu Recht, ist der einschreitende Meldungsleger auch berechtigt, die Lenkerin zu einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung aufzufordern. Darauf, ob die festgestellten spezifischen Symptome tatsächlich einer anderen Ursache geschuldet sind, kommt es für die Frage, ob die zur Erkennung von Suchtgiftbeeinträchtigungen besonders geschulten Beamten zu Recht vermuten durften, dass eine solche Beeinträchtigung vorliegt, nicht an."
(VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0049)

Vorliegend durfte der einschreitende Beamte schon aufgrund des Umstandes, dass ein positiver Drogenschnelltest vorhanden war, der verschiedene Suchtgifte, die in der Suchtgiftverordnung aufgeführt sind (Opium, Fentanyl), den Verdacht haben, dass der Bf durch Suchtgift beeinträchtigt war. Zudem lagen nach dem Aktenstand weitere Symptome vor, die ihre Ursache im Konsum von Suchtmitteln haben können (aber auch auf andere Ursachen zurückzuführen sein können).
Der Meldungsleger kreuzte hier im Formular, extrem langsame Reaktion, Unruhe, Zittern, gerötete Bindehäute, wässrig/glänzende Augen, verengte Pupillen, Schläfrigkeit, etc. an.

Der Bf bringt vor, er sei „völlig klar" also nicht beeinträchtigt gewesen. Er sei nicht zu schnell gefahren, habe niemanden gefährdet oder behindert, der Alkotest sei negativ verlaufen.
Nach der oben dargestellten Judikatur des VwGH kommt es nicht darauf an, ob die festgestellten Symptome tatsächlich auf Suchgiftmissbrauch oder auf andere Umstände, etwa eine Behinderung, Krankheit, oder auch Medikamente, zurückzuführen sind.
Es kommt alleine darauf an, ob die Vermutung, also ein bloßer Verdacht gegeben ist, dass eine Suchtgiftbeeinträchtigung besteht.

Die Verpflichtung zum Arzt mitzukommen besteht also, wenn der Beamte eine Suchtgiftbeeinträchtigung vermuten durfte und die Person aufgefordert wurde.

Die Beeinträchtigung war vorliegend aufgrund der durch den Drogenschnelltest bewiesenen Einnahme von Suchtgiften indiziert.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Regelungen des § 5 StVO und des § 99 Abs. 1b StVO auch zur Anwendung kommen, wenn Suchtmittel in Form von Medikamenten eingenommen werden und kommt es auch nicht darauf an, ob sie illegal beschafft, oder durch einen Arzt verschrieben wurden.

So spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Methadon wird im Anhang I der Suchtgiftverordnung als einer der Stoffe (I.1.b.) gemäß § 2 Abs. 1 SMG 1997 aufgezählt. Diese Substanz fällt demnach unstrittig unter die Suchtgiftverordnung und ist damit ein Suchtgift iSd § 2 Abs. 1 SMG 1997. Nicht von Relevanz für die Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift iSd § 5 Abs. 1 StVO 1960 zum Zeitpunkt des Lenkens ist dabei die Frage, ob das Suchtgift etwa durch ärztliche Verschreibung oder ohne eine solche konsumiert wurde. Ausschlaggebend für den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 StVO 1960 ist vielmehr, ob die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch die Substanz beeinträchtigt war."
(VwGH 27.06.2025, Ra 2024/02/0237)

Zumal insofern auch bei einer Beeinträchtigung durch ärztlich verschriebene Suchtgifte ein Fahrzeug nicht gelenkt werden darf, kommen auch die Bestimmungen über die Verpflichtung, sich im Falle des Verdachts einer Beeinträchtigung klinisch untersuchen lassen zu müssen. Die Anmerkung des Bf, Personen mit Schmerzmedikation dürfte Auto fahren, trifft insoweit nur zu, wenn diese Personen durch das Schmerzmedikament nicht beeinträchtigt sind.

IV.2. „Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77)." (VwGH 20.03.2009, 2008/02/0142, 10.09.2004, 2001/02/024, ständige Judikatur)

Dies gilt gleichermaßen für die Aufforderung zum Arzt mitzukommen.

„Nach der hg. Judikatur zu § 5 Abs. 2 StVO 1960 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 1991, Zl. 91/02/0028) räumt diese Bestimmung dem Betroffenen nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Er hat vielmehr die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen zu lassen. [...]."
(VwGH 28.04.2004, 2003/03/0252)

Nach der dargestellten Judikatur, die zumal zum Alkotest ergangen, sinngemäß auch für die Aufforderung, sich der ärztlichen Untersuchung zu stellen, gilt, war

der Bf verpflichtet, der Aufforderung zum Arzt mitzukommen sofort Folge zu leisten und zu diesem mitzufahren.
Der Bf war nach der Aufforderung verpflichtet, dieser unverzüglich nachzukommen.

Demgemäß spricht der Verwaltungsgerichtshof - wieder zum Alkotest - wie folgt aus:
„Die Übertretung des Abs 2 ist bereits mit der erstmaligen Weigerung, den Alkotest vorzunehmen, vollendet; der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, gleichsam solange aufgefordert zu werden, bis ein gültiges Ergebnis zustande kommt. Wird jedoch nach einer erstmaligen Aufforderung zum Alkotest, der der Betroffene nicht Folge leistet, die Amtshandlung nicht für beendet erklärt, sondern diese durch Stellen eines neuerlichen (auch mehrfachen) Begehrens fortgesetzt, so stellt sich dies als ein einheitliches Geschehen dar, was bedeutet, dass der Betroffene, solange die Amtshandlung nicht abgeschlossen wurde, den Test ablegen kann, ohne sich strafbar zu machen. VwGH 24. 10. 2008, 2008/02/0187 ZVR 2009/85." [*Pürstl*, StVO-ON$^{14.01}$ §§ 5 bis 5b StVO, E 162 (Stand 01.02.2017, rdb.at)]

Der Bf ist nicht zum Arzt mitgefahren. Er hat insofern den objektiven Tatbestand der §§ 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 iVm § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO 1960 erfüllt.

IV.3. Subjektive Vorwerfbarkeit

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die StVO über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

IV.2.2. Der Bf hat in seiner Beschwerde auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt, dass er nicht beeinträchtigt gewesen sei und die eingenommenen Mittel vom Arzt verschrieben erhalten hat. Wie bereits oben dargelegt, kann sich der Bf damit aber nicht entschuldigen, zumal er dennoch verpflichtet war, sich der klinischen Untersuchung zu unterziehen.

Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4. Strafbemessung

IV.4.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.4.2. Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten, wie die Vorliegende, eine Mindeststrafe von 1.600 Euro (2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe) vor.
Die belangte Behörde hat die Mindeststrafe deutlich überschritten und begründet dies mit einer einschlägigen Vorstrafe aus dem Jahr 2022.
Milderungsgründe hat die belangte Behörde nicht aufgefunden. Sie ging von einem Einkommen von 1.500 Euro aus. Dazu hat sich der Bf nicht geäußert.

Das Gericht erachtet die von der Behörde verhängte Strafe als zu hoch.
Der Bf ist zwar einschlägig vorbestraft, die Tat liegt aber bereits länger zurück.

Ausgehend von einem aktuellen brutto Medianeinkommen von ca. 2.800 Euro, ist das von der Behörde angenommene Einkommen von 1.500 als niedrig einzustufen. Es ist anzunehmen, dass der Bf, der nach seinen Angaben unfallsbedingt schwerwiegende Beeinträchtigungen aufweist, Schwierigkeiten hat, sein Leben zu meistern.
Weiters ist der Behörde zwar recht zu geben, dass das Lenken eines E-Scooters keinen Milderungsgrund bildet, jedoch ist dieser Umstand im Rahmen des Verschuldens zu berücksichtigen und ist auch das geschützte Rechtsgut nicht im gleichen Ausmaß beeinträchtigt, wie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges.

Insbesondere angesichts der ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und des längeren Zurückliegens der Vortat erachtet es das Gericht als ausreichend, die Mindeststrafe zu verhängen, um den Bf nicht unbillig zu belasten. Bereits die Mindeststrafe übersteigt das angenommene monatliche Einkommen des Bf und wird dieser Umstand entsprechenden Eindruck beim Bf hinterlassen. Es sind für das Gericht weder spezial-, noch generalpräventive Gründe erkennbar, die eine höhere Strafe erforderlich machen.

Eine Anwendbarkeit des § 20 VStG (Minderung unter die Mindeststrafe) wird nicht eröffnet. Dem steht insbesondere die einschlägige Delinquenz des Bf (Verstoß gegen § 99 Abs. 1b StVO, rechtskräftig am 21.04.2022) entgegen, sodass ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekommt, sondern ein Erschwerungsgrund vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht im Zusammenhang mit § 20 VStG bei Vorliegen eines einzelnen Milderungsgrundes, selbst bei gänzlichem Fehlen von Erschwerungsgründen, Folgendes aus:
„Bei einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 kann dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl. E 17. Dezember 2004, 2004/02/0298)." (VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125)

Für ein Unterschreiten der Mindeststrafe nach § 20 VStG findet sich angesichts des Fehlens von Milderungsgründen insofern kein Ansatz.

IV.4.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt schon angesichts der hohen Bedeutung des verletzten Rechtsguts nicht in Betracht. Im Übrigen hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt.

IV.4.4. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ebenso auf den gesetzlichen Mindestsatz zu reduzieren. Dem Bf war gemäß § 64 VStG auch ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 10 % aufzuerlegen. Auch dieser Betrag ist entsprechend zu reduzieren.

IV.4.5. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf im Punkt der Strafe Folge zu geben, diese im Punkt der Schuld abzuweisen.
Aufgrund des teilweisen Obsiegens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Strafbemessung erfolgt im Rahmen des Ermessens. Das Ergebnis ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Im Übrigen wurde die vorliegende Judikatur des VwGH im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl